



Fernwärmeversorgung in Krummesse

Preisblatt Wärmepreise

gültig vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

	netto	Brutto (19%)
Grundpreis Euro pro Jahr	306,46	364,68
Arbeitspreis Cent pro kWh	13,17	15,68
Messpreis Einzelparteienanschluss Euro pro Jahr	160,00	190,4
Messpreis Mehrparteienanschluss Euro pro Jahr	460,00	547,4

Wärmepreis

Abrechnungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Summe des Arbeitspreises, Grundpreises und des Messpreises.

Der Arbeitspreis und der Grundpreis gelten bis zum 31.12.

Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, derzeit 19%. Neue gesetzliche Vorgaben z. B. CO₂ Zertifikate können eine Anpassung dieser Berechnungen zu Folge haben. Grundlage ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV.

Beschreibung der Indizes

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Wird ein oben genannter Index nicht mehr veröffentlicht, so ist dieser durch einen anderen Index zu ersetzen, der in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem bisher verwendeten Index möglichst nahekommt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt um basiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

E: Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt.

I: Investitionsgüterindex

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser GP = 35 3. Lfd-Nr 642

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt.

W: Wärmepreisindex

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts als Sonderposition. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt.

S: Stromindex

Stromindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise / Elektrischer Strom und Erdgas). 617 GP = 35 1/2

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt.

L: Lohnindex

Lohnindex des Statistischen Bundesamts VST065 Inhalt: Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Quartaldurchschnittswert, der sich für das 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

Weitere Informationen unter

www.Krummesse.de

oder

Lübecker Str. 6a
23628 Krummesse